

**Ausführungsvorschriften
über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(AV ÖbVI-BO)**

Vom 8. Oktober 1999 (ABl. S. 4350, 4946)

Inhalt

- 1 - Antrag auf Bestellung**
- 2 - Hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen**
- 3 - Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**
- 4 - Übersicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**
- 5 - Geschäftsstelle**
- 6 - Dienstsiegel**
- 7 - Auftragsverzeichnis**
- 8 - Auftragserledigung**
- 9 - Haftpflichtversicherung**
- 10 - Werbung**
- 11 - Vermessungserlaubnis**
- 12 - Bezeichnungen**
- 13 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- Anlage - Erklärungen zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe c -**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56) wird bestimmt:

1 - Antrag auf Bestellung

(1) Der Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde zu stellen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333)).

(2) Die Aufsichtsbehörde fordert vom Antragsteller folgende Unterlagen an:

- a) den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. durch den Staatsangehörigkeitsausweis, die Geburtsurkunde oder den Personalausweis);
- b) die schriftliche Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde beantragt wurde (§ 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der jeweils geltenden Fassung); das Führungszeugnis muss vor der Bestellung vorliegen;
- c) die schriftlichen Erklärungen, dass die in § 3 Nr. 3, 4 und 7 ÖbVI-BO genannten Versagungsgründe nicht vorliegen (Anlage);
- d) die amtsärztliche Feststellung, dass der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben (§ 3 Nr. 6 ÖbVI-BO); die Feststellung darf nicht älter als sechs Monate sein;
- e) den Nachweis über die nach § 3 Abs. 1 VermGBln geforderte Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst;
- f) den Nachweis über die Verleihung des akademischen Grades;
- g) das ausgefüllte Personalblatt für Beamte, den Zusatzbogen zum Personalblatt (Beamte); einschließlich der Erklärung über Verurteilungen 1 (unbeschränkte Auskunft) und die Erklärung über anhängige Verfahren sowie ein Lichtbild, das höchstens ein Jahr alt ist;
- h) einen aktuellen Lebenslauf mit umfassender Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- i) einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Nummer 9);
- j) eine schriftliche Mitteilung bezüglich der Anschrift der zukünftigen Geschäftsstelle und, sofern vorhanden, der Telekommunikationsanschlüsse (Nummer 5);

k) Übersicht über die hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 VermGBIn (Nummer 2 Abs. 3).

(3) Soll unmittelbar nach der Bestellung mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Sozietät oder Bürogemeinschaft gebildet werden, so ist dem Antrag eine Kopie des Vertrages beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe a, e und f sind der Aufsichtsbehörde im Original vorzulegen oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen.

(5) Zur Beibringung der Unterlagen nach Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde dem Antragsteller eine Frist setzen. Liegen die fehlenden Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann der Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gebührenpflichtig abgelehnt werden.

2 - Hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen

(1) Ein Antragsteller, der die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat, muss während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VermGBIn an mindestens 110 Arbeitstagen Katastervermessungen ausgeführt haben; davon müssen an mindestens 65 Tagen Grenzvermessungen ausgeführt worden sein.

(2) Ein Antragsteller, der nicht die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat, muss während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn an mindestens 440 Arbeitstagen Katastervermessungen ausgeführt haben; davon müssen an mindestens 265 Tagen Grenzvermessungen ausgeführt worden sein.

(3) Ein Antragsteller hat in einer Übersicht die von ihm während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen im Land Berlin oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Katastervermessungen aufzuführen. Aus dieser Übersicht müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Name und Anschrift der Vermessungsstelle;
- b) Bezeichnung des Vermessungsobjekts (Ort, Straße, Grundstücksnummer evtl. Bezeichnung nach dem Liegenschaftskataster)
- c) Art der Katastervermessung;
- d) Anzahl der für die Erledigung der Katastervermessung benötigten Tage - getrennt nach örtlicher und häuslicher Bearbeitung - ;
- e) Nummer der Vermessungserlaubnis;
- f) Name und Anschrift der Behörde, bei der die Vermessungsergebnisse eingereicht worden sind.

3 - Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Die Aufsichtsbehörde führt über die in Berlin bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Liste (§ 6 ÖbVI-BO). In der Liste werden folgende Angaben geführt:

- a) Name und Vorname,
- b) akademischer Grad,
- c) Tag der Bestellung,
- d) Anschrift der Geschäftsstelle,
- e) Telekommunikationsanschlüsse der Geschäftsstelle (Telefonnummer/ Faxnummer/ E-mail-Adresse),
- f) Hinweis auf eine Sozietät bzw. Bürogemeinschaft.

(2) Die Liste kann im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.

(3) Die Angaben nach Buchstabe a, b, d, e und f können an Dritte abgegeben werden. Darüber hinaus kann auf eine Geschäftsabwicklung hingewiesen werden.

4 - Übersicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Die Aufsichtsbehörde führt für das interne Verwaltungshandeln eine Übersicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. In der Übersicht werden neben den Angaben nach Nummer 3 Abs. 1 noch folgende Angaben geführt:

- a) Geburtsdatum;
- b) Tag des Erlöschens der Bestellung;
- c) Fundstelle der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin bezüglich des Tages der Bestellung und des Tages des Erlöschens der Bestellung;
- d) Grund des Erlöschens der Bestellung;
- e) Name des mit der Geschäftsabwicklung Beauftragten;
- f) Beginn und Beendigung der Geschäftsabwicklung.

(2) Die Übersicht kann im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.

(3) Werden die Geschäfte eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs abgewickelt, so ist der Name des mit der Geschäftsabwicklung Beauftragten und der Beginn der Abwicklung im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

5 - Geschäftsstelle

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat in Berlin eine Geschäftsstelle einzurichten und diese so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 ÖbVI-

BO). Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat zu gewährleisten, dass er über seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten über Telekommunikationsanschluss erreichbar ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll auf seine Berufsausübung durch ein Namensschild an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet und ggf. am Eingang zur Geschäftsstelle hinweisen. Bei vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel bei versteckt liegenden Geschäftsstelleneingängen, darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Hinweisschilder anbringen. Bei Verlegung der Geschäftsstelle kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an dem Gebäude, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres einen entsprechenden Hinweis anbringen.

(3) Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hat auf dem Namensschild die Berufsbezeichnung, seinen Namen, Vornamen und akademischen Grad anzugeben. Zusätzlich können auf dem Namensschild die Bezeichnung "Beratender Ingenieur", die Geschäftszeiten und Telekommunikationsanschlüsse der Geschäftsstelle angegeben werden. Die Sozietät hat ein gemeinsames Namensschild mit dem Hinweis auf die Sozietät anzubringen. Das Namensschild bzw. die Hinweisschilder dürfen keinen werbenden Charakter haben. Die Verwendung eines Logos in graphisch und farbig unauffälliger Form ist zulässig. Die Angaben auf den Hinweisschildern sind auf das Nötigste zu beschränken.

(4) Die Geschäftsstelle muss aus mindestens einem Geschäftszimmer mit den notwendigen Einrichtungen bestehen und von fremden oder eigenen privaten Räumen abgeschlossen sein. Eine Nutzung der Geschäftsstelle zu Wohnzwecken ist unzulässig.

(5) In einer Sozietät muss jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mindestens ein Geschäftszimmer zur Verfügung stehen.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf keine Zweigstelle einrichten oder unterhalten. Das Abhalten von Sprechtagen außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig.

(7) Die eingesetzten Vermessungsinstrumente und Vermessungsgeräte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind in solchen Zeitabständen zu prüfen, dass die geforderte Genauigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet ist. Die Prüfung ist mindestens jährlich, vor dem ersten Einsatz und nach jeder Reparatur durchzuführen. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(8) In der Geschäftsstelle müssen die einschlägigen Vorschriften, die für die berufliche Tätigkeit erforderlich sind, vorhanden sein. Darüber hinaus sollte die entsprechende Fachliteratur zur Verfügung stehen.

6 - Dienstsiegel

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt ein Dienstsiegel (§ 12 ÖbVI-BO). Er darf das Dienstsiegel nur persönlich führen. Die Vorschriften über die Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Bestellung und über die Vertretung bleiben unberührt. In einer Sozietät führt jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ein eigenes Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel wird von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs beschafft.

(3) Das Dienstsiegel darf nur in den in § 12 Abs. 2 ÖbVI-BO genannten Fällen verwendet werden. Zu siegeln sind insbesondere:

- a) Vermessungsrisse zur Fortführung des Liegenschaftskatasters;
- b) Niederschriften über Grenztermine zur Feststellung von Grenzen und zur Abmarkung von Grenzpunkten;
- c) Lagepläne die nur von einer Vermessungsstelle nach § 2 VermGBIn angefertigt werden dürfen (z.B. Lageplan als Bauvorlage, Lageplan als Planunterlage nach der AV Vorhaben- und Erschließungsplan);
- d) bauordnungsrechtliche Bescheinigungen (z.B. Bescheinigung, dass die Grundrissfläche und die festgelegte Höhenlage des Gebäudes eingehalten ist);
- e) Schreiben an Eigentümer, Besitzer oder Bevollmächtigte in Ausübung der Berechtigung zum Betreten der Grundstücke und baulichen Anlagen (§ 5 VermGBIn).

Gutachten über Grundstückswerte, die nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBIn erstellt werden, dürfen nur mit dem von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geführten Rundstempel versehen werden.

(4) Der Verlust des Dienstsiegels ist der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat das Dienstsiegel im Amtsblatt für Berlin für ungültig zu erklären. Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel sind der Aufsichtsbehörde auszuhändigen und von dieser zu vernichten.

(5) Nach dem Erlöschen der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder nach Beendigung einer Geschäftsabwicklung ist das Dienstsiegel durch die Aufsichtsbehörde einzuziehen und zu vernichten.

(6) Der Vertreter (§ 21 ÖbVI-BO) führt das Dienstsiegel und im Schriftverkehr den Kopfbogen des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Im Falle der Abwicklung (§ 10 Abs. 1 ÖbVI-BO) gilt Satz 1 entsprechend.

7 - Auftragsverzeichnis

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Auftragsverzeichnis (§ 16 ÖbVI-BO) zu führen, in dem jeder angenommene Auftrag nachzuweisen ist. Das Auftragsverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Auftragsnummer;
- b) Name und Anschrift des Auftraggebers;
- c) Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen, sofern sich dieser vom Auftraggeber unterscheidet;
- d) Datum der Auftragsannahme;
- e) Bezeichnung der Art des Auftrages mit der Bezeichnung des Vermessungsobjekts nach der Lage und Bezeichnung nach dem Liegenschaftskataster;
- f) Datum der Einreichung der Vermessungsergebnisse und Unterlagen bei der zuständigen Behörde (§§ 4 und 19 Abs. 2 VermGBIn);
- g) Datum der Beendigung des Auftrages;
- h) Verbleib des endgültig bearbeiteten Auftrages.

Darüber hinaus ist der jeweilige Bearbeitungsstand einschließlich der zeitlichen Erfassung der wesentlichen Arbeitsschritte (Beantragung von Unterlagen, Innen-/Außendiensttage, Tag der Übernahme) zu dokumentieren. Dieser Nachweis kann auch außerhalb des Auftragsverzeichnisses geführt werden.

(2) Bei einer Sozietät ist neben den Angaben nach Absatz 1 bei der Auftragsannahme der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur anzugeben, der für die Ausführung des Auftrages verantwortlich ist.

(3) Das Auftragsverzeichnis kann in Buchform, im Loseblattsystem oder im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.

8 - Auftragserledigung

Die Erledigung der Aufträge hat in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge der Auftragsannahme zu erfolgen.

9 - Haftpflichtversicherung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern (§ 3 Abs. 7 Satz 1 VermGBIn).

(2) Die Mindestsummen der Berufshaftpflichtversicherung je Schadensfall sind in § 17 Abs. 1 ÖbVI-BO festgelegt. Zumindest für seine Tätigkeiten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBIn ist eine Begrenzung der Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres auf ein Vielfaches der vereinbarten Deckungssumme nicht zulässig.

(3) Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Aufsichtsbehörde den Beginn, die Beendigung sowie jede Unterbrechung oder Änderung des Versicherungsschutzes unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungsvertrag oder die Versicherungspolice über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist vorzulegen.

(4) Bei einer Sozietät ist der Abschluss eines gemeinsamen Versicherungsvertrages zulässig. Die in § 17 Abs. 1 festgelegten Mindestsummen gelten auch für die Sozietät .

10 - Werbung

(1) Nach § 11 Abs. 3 ÖbVI-BO muss der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf Werbung verzichten. Verhalten mit Außenwirkung ist zulässig, wenn hierbei über die berufliche Tätigkeit in sachlich angemessener, formal und inhaltlich unaufdringlicher Form unterrichtet und nicht auf die direkte Erteilung eines Auftrages abgezielt wird.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Ankündigungen von Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte mit werbender Herausstellung seiner beruflichen Tätigkeit unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.

(3) Veröffentlichungen fachbezogenen Inhalts oder die Mitwirkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf sachliche Informationen begrenzt und die Person sowie das Handeln des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge fachbezogenen Inhalts.

(4) Die Verwendung graphisch und farbig unauffällig gestalteter Briefbögen und Visitenkarten ist zulässig.

(5) Kraftfahrzeuge, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einsetzt, dürfen mit einem Namensschild versehen werden. Nummer 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, die Verlegung der Geschäftsstelle sowie die Bildung einer Sozietät dürfen höchstens zweimal in der gleichen Zeitung angezeigt werden. Über den Sachverhalt ist formal und inhaltlich in unaufdringlicher Form zu unterrichten. Die Anzeige darf nur im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis erscheinen, das zur Anzeige gebracht werden soll.

(7) Die in Berlin bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen sich in die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- a) sie müssen allen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu denselben Bedingungen gleichermaßen offenstehen;
- b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf Name und Vorname, akademische Grade des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs; Anschrift, Geschäftszeiten sowie Telekommunikationsanschlüsse der Geschäftsstelle und ggf. einen Hinweis auf eine Sozietät und auf die Bezeichnung "Beratender Ingenieur" beschränken.

(8) Für öffentlich abrufbare Informationen über einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Computerkommunikationsnetzen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Durch verlässliche technische Verfahren ist sicherzustellen, dass der Nutzer beim Suchprozess zunächst nur Zugang zu einer Homepage des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erhalten kann, welche ausschließlich die Angaben nach Absatz 7 Buchstabe b enthält.

11 - Vermessungserlaubnis

(1) Vermessungstechnische Ermittlungen für die Herstellung von Grenzen sowie für die Abmarkung von Grenzpunkten darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur einem Mitarbeiter übertragen, für den er von der Aufsichtsbehörde eine besondere Erlaubnis (Vermessungserlaubnis) erhalten hat (§ 19 ÖbVI-BO).

(2) Die Erlaubnis wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur für einen Mitarbeiter erteilt, der Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Vermessungswesen ist und in einem ständigen, seiner Arbeitszeit überwiegend beanspruchenden Arbeitnehmersverhältnis zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur steht (hauptberufliche Tätigkeit).

(3) Der Mitarbeiter, für den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Antrag auf Erteilung einer Vermessungserlaubnis stellt, muss geeignet sein, vermessungstechnische Ermittlungen nach § 18 Abs. 2 ÖbVI-BO durchzuführen. Über die Eignung hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 ÖbVI-BO abzugeben. Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung ist, dass der Mitarbeiter mindestens sechs Monate bei einer Vermessungsstelle in Berlin oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Vermessungsingenieur hauptberuflich tätig war und davon mindestens drei Monate bei dem antragstellenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hauptberuflich tätig war. Diese Fristen entfallen bei einem Mitarbeiter, der die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat oder der Vermessungsingenieur ist und bereits vermessungstechnische Ermittlungen nach § 18 Abs. 2 ÖbVI-BO bei Vermessungsstellen nach Satz 3 durchgeführt hat.

(4) Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur werden ab zwei fachkundigen Mitarbeitern eine Vermessungserlaubnis, ab fünf fachkundigen Mitarbeitern zwei Vermessungserlaubnisse und ab acht fachkundigen Mitarbeitern drei Vermessungserlaubnisse erteilt. Fachkundige Mitarbeiter sind Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker und Vermessungsfacharbeiter. In begründeten Fällen kann unter Berücksichtigung der Anzahl und des Umfangs der noch nicht erledigten Aufträge, die vermessungstechnische Ermittlungen nach § 18 Abs. 2 ÖbVI-BO erfordern, eine weitere Vermessungserlaubnis erteilt werden. Diese Vermessungserlaubnis wird befristet erteilt.

(5) Haben sich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu einer gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen (Sozietät) wird die Vermessungserlaubnis dem antragstellenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt. Für die Bemessung der Zahl der Vermessungserlaubnisse gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Als Anzahl der Mitarbeiter pro Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gilt der Quotient, der sich aus der Gesamtzahl der fachkundigen Mitarbeiter der Sozietät und der Anzahl der Sozietätspartner ergibt. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(6) Der Antrag auf Erteilung der Vermessungserlaubnis ist schriftlich zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung, dass der Mitarbeiter geeignet ist, vermessungstechnische Ermittlungen nach § 18 Abs. 2 ÖbVI-BO vorzunehmen;
- b) eine Kopie des Nachweises über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder eine Kopie des Nachweises über die Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur, Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Vermessungswesen des Mitarbeiters;
- c) eine Kopie des Arbeitsvertrages zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit;
- d) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs des Mitarbeiters;
- e) eine Aufstellung über die Anzahl der bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hauptberuflich beschäftigten fachkundigen Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Die Aufsichtsbehörde führt für das Verwaltungshandeln ein Verzeichnis der Vermessungserlaubnisse die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erteilt worden sind. Das Verzeichnis hat folgenden Inhalt:

- a) Name, Vorname und den akademischen Grad des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs;
- b) Name, Vorname und den akademischen Grad sowie die Berufsbezeichnung des Mitarbeiters, für den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Vermessungserlaubnis erhalten hat;
- c) Nummer der Vermessungserlaubnis;
- d) Tag der Erteilung und des Erlöschens der Vermessungserlaubnis;
- e) bei befristeten Vermessungserlaubnissen ist der Tag der Erteilung der Vermessungserlaubnis und der letzte Tag der Gültigkeit anzugeben.

(8) Das Verzeichnis kann im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Das Verzeichnis der Vermessungserlaubnisse darf nur an die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden übermittelt werden.

12 - Bezeichnungen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesen Ausführungsvorschriften in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

13 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. November 1999 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2004 außer Kraft.

Erklärungen

zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe c

Nachstehend gebe ich folgende Erklärungen ab:

1. Ich bin nicht als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grunde, der auch bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.
2. Zum Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur werde ich in keinem anderen Land als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt sein.
3. Ich werde meinen Beruf rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und unabhängig ausüben. Vom Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur an werde ich
 - kein Inhaber eines besoldeten Amtes sein,
 - keine andere Erwerbstätigkeit selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf ausüben.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.

Berlin, den

.....

Unterschrift